

wo näher definiert wird. Der Sinn ergibt sich nur aus dem unmittelbaren Zusammenhang. Schon im Prooemium wird das von Gott verliehene christliche Kaisertum und das *sacrum imperium* von den früheren Weltreichen abgeleitet, von der paradiesischen Gemeinschaft, vom trojanischen und vom römischen Reich. Und späterhin heißt es, daß die Kurfürsten die Wahlstadt Frankfurt nicht verlassen dürfen, bevor ihre Mehrheit der Welt oder der Christenheit ein weltliches Oberhaupt erwählt habe, nämlich den römischen König und künftigen Kaiser ⁶²). Den Machtbereich des Kaisers als weltliches Oberhaupt — im Gegensatz zu dem geistlichen Machtbereich des Papstes — bildet das Imperium, die Christenheit, in Nachfolge der früheren Imperien; und die Macht wird ihm von den Kurfürsten übertragen. Andererseits wird der Handlungsbereich des Kaisers in der Praxis auf Deutschland begrenzt. Das scheint sich schon aus den Vorrechten zu ergeben, die dem Eb. von Mainz zugesprochen werden, und das ergibt sich ferner aus allen konkreten Maßregeln der Bulle, die ausschließlich Deutschland betreffen: Geleitrecht, Privilegien, Verbote usw.

Bemerkenswert ist fernerhin, daß die Bulle sich zwar von c. III an mit Vorschriften mehr aktuellen Gepräges durch „den Kaiser“ ⁶³) oder „den Kaiser und römischen König“ ⁶⁴) befaßt, aber die Wahlbestimmungen und fernerhin das Wahlprokuratorium und das Eidesformular in cc. XVIII und XIX ausdrücklich und ganz konsequent vom „römischen König und zukünftigen Kaiser“ (*rex Romanorum in imperatorem promovendus*) sprechen; wie auch c. II 4 eine qualitative Unterscheidung zwischen den beiden Würdentiteln trifft, indem hier eine erneute Bestätigung der kurfürstlichen Privilegien nach der Kaiserkrönung gefordert wird ⁶⁵).

Schließlich muß gewiß festgestellt werden, daß die G. B. stärker als bisher (wenngleich unausgesprochen) die Rechtsauffassung vertritt, daß die Kurfürsten bei Wahrnehmung der Reichsangelegenheiten als Korporation und nicht als Einzelpersonen fungieren. Das ergibt sich vielleicht am klarsten aus der nachdrücklichen Betonung der Einheit der Königswahl, aus der Bestimmung Frankfurts als Wahlort und den Re-

⁶²) c. II 3 (K. Zeumer 2, 15).

⁶³) Z. B. cc. III, IV 1, VIII, XI (K. Zeumer 2, 16 ff., 22 ff., 26 f.).

⁶⁴) Z. B. cc. III, IV 1, IV 3, VI 2 (K. Zeumer 2, 16 ff.).

⁶⁵) A. a. O. 2, 15 ff.